

## 1832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (1733 der Beilagen): Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang**

Das im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, im folgenden Übereinkommen genannt, geregelte gemeinsame Versandverfahren ist ein durchgehendes Zollverfahren vom Abgangsort in einer Vertragspartei nach einem Bestimmungsort in derselben oder in einer anderen Vertragspartei ohne neuerliche Zollabfertigung an den Zwischengrenzen, wobei mindestens eine Grenze überschritten werden muß. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Gemeinschaft. Mit dem Übereinkommen hat man eine Vereinfachung der Grenzformalitäten im Warenverkehr zwischen der EWG und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern erreicht.

Auf der 5. Tagung des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ ist man übereingekommen, das Übereinkommen zu öffnen, um den Beitritt neuer Vertragsparteien zu ermöglichen. Vorerst streben Ungarn, Polen, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik den Beitritt zum Übereinkommen an. Diese Übereinkunft macht es erforderlich, das Übereinkommen zu ändern.

Auf der 6. Tagung sprach daher der Gemischte Ausschuss EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ die Empfehlung aus, das Übereinkommen entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern. Das derart geänderte Übereinkommen soll ab 1. Juli 1994 angewendet werden. Die

Annahme der Empfehlung durch die zuständigen Organe sollen die Vertragsparteien einander durch Briefwechsel mitteilen.

Die Empfehlung wurde in allen Sprachen der EG und aller EFTA-Staaten abgefaßt; alle diese sprachlichen Fassungen sind gleichermaßen authentisch.

Die gegenständliche Regierungsvorlage ist ein gesetzesändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates. Sie enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Nach der in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung ist eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat das erwähnte Übereinkommen in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang (1733 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 07 06

**Marianne Hagenhofer**

Berichterstatterin

**Dr. Ewald Nowotny**

Obmann